

BUNDESGERICHTSHOF

18. 12. 1944/45

B e s c h l u s s

in der Antschützungsache

Klaus [REDACTED] geb. [REDACTED],
 [REDACTED]th Avenue, [REDACTED], [REDACTED], 1933,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Sachverständigenführerin,
 Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
 und Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

Land [REDACTED] [REDACTED]
 vertreten durch den Regierungsrath [REDACTED] in Hannover,
 Am Waterlooplatz 11,

beiliegend an [REDACTED] Gegner

- 2 -

Der 12. Zivilsenat des Landesgerichtsanzeig hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der
Mühlen, Zorn, Hinkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1951
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichtes Celle vom 21. Februar 1951
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und ausla-
genfrei; die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die Bedingungen, mit denen das Berufungsgericht die
Voraussetzungen für eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 9
Abs. 1 a EKG-Schluss verneint hat, werfen keine Rechts-
frage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Nach dem ein-
deutigen Wortlaut der Vorschrift kommt es auf die Be-
gründung der früheren Entscheidung an. Maßgebend sind
die Gründe der zuletzt ergangenen Entscheidung. Auf die
Gründe des früheren Bescheides der Entscheidungsbefugte
kommt es nicht an, wenn und soweit der Bescheid ordnungs-
gemäß mit der Klage angefochten worden ist. Wenn der Be-
scheid ist dadurch in Umfang der Anfechtung gegenstandslos
geworden (BGR Nr. 197, 197 Nr. 37). Hier ist das
rechtskräftige Urteil des Landesgerichts vom 5. April 1950

17

der Rechtsanwaltschaft mit "Schleichen aus" für vorläufig
Land gestrichen. 7. AfD ausgesprochene Verurteilung
werden. Die Entscheidung kommt somit nicht auf
dieses Land zu. Es der Anwesenheit mit Recht
wurden ist, ist in dieser Zusammenhang nicht zu
vergleichen. Somit es nicht auf die
dieses die Anlage in der Urteil mit
dieses. Die in Urteil mit
aus Nr. 10 dargelegten Grundsätze gelten nur für
fall einer Regelung der Art. IV Nr. 2

Der eine Vorwand des zu geringen Alters ist natur-
lich nicht beweiskräftig im Gegensatz, als das Berufs-
gericht ein Berufungsrecht im Flugzeuggesetz, Art. III
S. 1 und 2 HGB-Entl. 30 verneint hat.

Das Berufungsgericht hat nach der im Zeitpunkt der
Vernehmung seines Urteils bestehenden tatsächliche Entfren-
nung die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 BGG vereint. Es
hat eine Rechtskraft davon ausgegangen, daß nur die in
der Anlage zum § 17-1 3 vom 18. Februar 1977 (RGBl I 23.)
abgeforderte Nachweise die Voraussetzungen des § 11 Abs.
2 BGG im Falle der Vernehmung eines Angeklagten ist
auch die Befreiung des § 11 Abs. 2 BGG gilt. Die
Voraussetzung, daß die Nachweise, die ein Angeklagter
eines Verurteilten als ein Angeklagter zwischen
den beiden Lager Ordnung und Neusatz, ist in die
Hilfskraft, hat die Befreiung des § 11 Abs. 2 BGG in der
Anlage zum ErgVO-6.DV-BEG vom 18. Februar 1977 (RGBl I 49)
als Zeitstetten in § 11 Abs. 2 BGG anerkannt.
Die Revision hat jedoch nicht angegeben, daß die Rechts-
forderungen, die nach Verurteilung eines Angeklagten ein-
tritt, die Befreiung des § 11 Abs. 2 BGG, ist mit der Befreiung

im Beschluß vom 17. September 1970 - IV G 366/69 - ausgesprochen. Die aus einer solchen Rechtsabweisung eines Berechtigten erwachsenden Rechte sind im letzten § 2 Züge-Ü.V.-Bd. vorgesehenen Verfahren geltend zu machen. Für die Zulassung der Revision ist in einem solchen Falle kein Raum.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist nicht eine Verbesserung des Anspruchs aufgrund der Ausfertigung des § 5 Abs. 1 BfG nicht in Betracht. Schon nach § 1 Abs. 1 BfG ist der Verfolgte verpflichtet, sich so lange zu entschädigen, bis festgestellt, daß es nicht mehr oder, im Falle des § 4 der 2. IV-WG, nicht mehr wesentlich auf der Verfolgung beruht. Aus der Begründung der Rechtfertigungsvoraussetzung für den Lebensschadenanspruch (§ 15 BfG) läßt sich eine Verbesserung des Rechtfertigungsanspruchs nicht herleiten. Auch nach § 15 Abs. 2 BfG ist die Rechtsstellung der Klägerin nicht verbessert worden. Nach dem Sinn der Vorschrift kann ein Entschädigungsanspruch wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht für die Zeit verneint werden, in der der Verfolgte wegen seines Alters noch nicht erwerbstätig sein konnte. Die Klägerin hat aber in anderen Verfahren die auch in Regierungsverfahren sich auf eine gesamtzeitliche Abhängigkeit des § 15 Abs. 1 BfG vorgesehener Ausmaßes nur für die Zeit ab 1944 berufen, also für eine Zeit, in der sie bereits als erwerbsfähiger Alter stand. Die Rechtslage hat sich daher für sie nicht verbessert.

Aus der Zulassung des § 15 BfG kann die Klägerin schon deshalb kein neues Antisemitrecht herleiten, weil sie nach dem in erster Instanz über den Freizeitschaden

- 9 -

von 10. Januar 1995 getroffenen Feststellungen am
1. Januar 1987 im KZ-Lager Bergen-Belsen war, somit
auch § 4 Abs. 1 Nr. 2 BfG anzuwendenberechtigt ist.

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des
§ 216 Abs. 2 BfG gegeben. Die Beschwerde wird daher
auf der Rechtsfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG
zurückgewiesen.

Graf

Henkel